



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND BEGRIFFE
der Kraker Trailers Axel B.V., niedergelassen in Vaartwijk 7, 4571 SV Axel, Niederlande,
eintragen bei der Industrie – und Handelskammer unter der Nummer 22055289.**

Art. 1 Definitionen

Die folgenden Begriffe haben, so wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen benutzt werden, die folgenden Bedeutungen:

- 1.1 Händler: Händler der Kraker Produkte in einem bestimmten Gebiet oder Land in Europa.
- 1.2 Schriftlich: Korrespondenz per Brief, E-Mail oder Fax.
- 1.3 Endkunde: der letztendliche Käufer der Produkte
- 1.4 Garantieantrag : Antragsformular, das vollständig und korrekt für die korrekte Bearbeitung von Garantieansprüchen ausgefüllt werden muss. Eine aktuelle Version kann heruntergeladen werden von www.krakertrailers.eu.
- 1.5 Kraker Garantieverfahren : siehe Artikel 10 dieser Bedingungen
- 1.6 Übliche Instandhaltung: Instandhaltung nach den Bedingungen, die von Kraker oder vom Lieferanten des Ersatzteils hantiert werden.
- 1.7 Üblicher Gebrauch: Ladung und/oder Entladung von gleichmäßig geladenem nicht korrodierendem Material, das festgesetzt und abgesichert ist, auf gut unterhaltenen Straßen, wo extreme hohes Gewicht und Geschwindigkeit des Trailers die angegeben Werte nicht übersteigen, die auf den Trailer anzuwenden sind. Im Hinblick auf Standardeinrichtungen bedeutet üblicher Gebrauch die Beförderung gleichmäßigen nicht korrodierenden Materials mit einem Gewicht, das nicht die von Kraker angegebenen Kapazitäten übersteigt.
- 1.8 Konstruktion defekt: ständige Deformation und Schaden am Chassis oder an der Karosseriekonstruktion, die nicht durch Überladung oder Unachtsamkeit des Benutzers verursacht wurde.
- 1.9 Produkte: Güter, die von Kraker hergestellt wurden.
- 1.10 Lieferdatum des Produkts: das Datum, dass auf der Rechnung genannt wird, das aber keine Ausschlussfrist ist.
- 1.11 Rückgabeformular: Antragsformular, das dem defekten Teil beigelegt werden muss, das zu Kraker zurückgeschickt wird. Eine aktuelle Version kann heruntergeladen werden auf www.krakertrailers.eu.
- 1.12 Service Level Vereinbarung: Vereinbarung zwischen Kraker und Service Partnern, die von Kraker ausgesucht und genehmigt wurden, mit der Erlaubnis, Reparaturen im Interesse von Kraker und auf den Trailern von Kraker auszuführen.



- 1.13 Service Partner: Gesellschaft oder Person, mit der Kraker eine Service Level Vereinbarung getroffen hat. Eine aktuelle Übersicht der anerkannte Servicepunkte ist auf www.krakertrailers.eu zu finden.
- 1.14 Standard Garantieperiode: 1 Jahr für alle Typen von Trailern. Für die Typen CF Best, CF200 und CF400 kann diese Periode bis zu 5 Jahren verlängert werden unter der Voraussetzung, dass die zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein (Siehe Artikel 10.10, 10.11 und 10.12). In keinem Fall wird die Garantieperiode auf 6 Jahre nach dem Datum, dass Kraker das Produkt an den Vertreiber oder an eine andere Partei geliefert hat, ausgedehnt.
- 1.15 Trailers: Schubboden Sattelaufleger und alle anderen Aufleger und/oder Fahrzeugaufbauten und Konstruktionen, die Kraker herstellt.

Art. 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Fristen und Bedingungen sind auf alle Angebote, Transaktionen und Beziehungen zwischen Kraker und dem Endkunden, Benutzer der Trailer oder dritten Parteien in Bezug auf Kraker Trailers und anderen Produkten ohne Rücksicht auf den Niederlassungsort oder Stellung der Parteien zu dem Vertrag und ohne Rücksicht darauf, wo der Vertrag geschlossen wurde oder ausgeführt wurde, anwendbar.
- 2.2 Diese Fristen und Bedingungen gehen jeglichen anderen Fristen und Bedingungen, die von den Endkunden oder anderen Dritten Parteien benutzt werden, vor. Kraker weist ausdrücklich die Anwendbarkeit von Fristen und Bedingungen von Endkunden oder anderen dritten Parteien von der Hand, außer wenn sie ausdrücklich von Kraker schriftlich akzeptiert wurden.
- 2.3 Wenn eine dieser Fristen und Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam, nicht vollsteckbar oder für nichtig erklärt wurde, bleiben alle anderen Teile rechtswirksam und vollstreckbar.

Art. 3 Angebote

- 3.1 All unsere Angebote sind völlig unverbindlich.
- 3.2 Bestellungen, die telefonisch, schriftlich oder von unsern Vertretern, Service Partnern oder Händlern aufgegeben wurden, sind für Kraker nur dann verbindlich, nachdem Kraker sie schriftlich bestätigt hat oder ab dem Moment, dass Kraker mit deren Ausführung begonnen ist.



Art. 4 Lieferfristen und Bestellungen

- 4.1 Der Verkauf der Produkte an den Endkunden wird auf der Basis der aufgegebenen Bestellungen unter den Bedingungen der letzten Annahme von Kraker durchgeführt werden.
- 4.2 Kraker behält sich das Recht vor, einer Bestellung aufgrund von Lieferschwierigkeiten oder technischen Problemen zu widersprechen.
- 4.3 Außer wenn etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist ein vereinbarter Liefertermin völlig unverbindlich und keine Ausschlussfrist.
- 4.4 Der Käufer hat kein Recht zur Vertragsauflösung, auf Schadensersatz oder Zahlungsaufschub in dem Fall, dass Kraker die vereinbarte Lieferfrist überschreitet.
- 4.5 Nach Abschluss dieses Vertrages ist es dem Käufer nicht gestattet, die Bestellung zurückzuziehen. Wenn aus welchen Gründen auch immer der Käufer es Kraker unmöglich macht, den bestellten Trailer zu liefern, ist der Käufer verpflichtet, 15 % des Vertragspreises für die Typen CF Best, CF 200 und CF 400 zu zahlen. Für besondere Typen ist der Käufer verpflichtet, 30 % zu zahlen oder den jeweiligen Vertragspreis.

Art. 5 Produkte

- 5.1 Kraker ist befugt, Änderungen an den Produktspezifizierungen entsprechend zu der Entwicklung des Produkts vorzunehmen.
- 5.2 Der Käufer hat nicht das Recht zur Vertragsauflösung, Ausgleich oder Befreiung im Falle der Änderung von bestimmten Produktspezifizierungen.

Art. 6 Preise und Zahlungen

- 6.1 Der Käufer wird die abgenommen Produkte auf der Basis der Rechnung, die Kraker ausgestellt hat und die den Preisen der Preisliste von Kraker entsprechen, zahlen .
- 6.2 Kraker ist befugt, Sicherheiten zu verlangen im Hinblick auf die Lieferungen, die ausgeführt werden müssen oder dem Käufer die Bestellung im Voraus in Rechnung zu bringen, bevor sie ausgeführt werden.
- 6.3 Preise, die Kraker in Angeboten und Bestätigungen oder Bestellungen angegeben hat, verstehen sich exklusive Lagerkosten und Umsatzsteuer, Verkauf, Gebrauch und anderen Steuern. Der Käufer ist verantwortlich für alle Steuern, die mit dem Produkt zusammenhängen, das von Kraker verschickt wurde, außer wenn der Käufer schriftlich Dispens erteilt hat.



- 6.4 Alle Bankkosten, die sich aus Zahlungen des Käufers Käufer oder von der Eröffnung und Bestätigung eines Akkreditivs gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.5 Der Käufer wird den in Rechnung gebrachten Preis spätestens zum Lieferdatum, der in der Rechnung angegeben ist, zahlen.
- 6.6 Wenn eine Bestellung in Teilen geliefert wird, ist Kraker befugt, die Zahlung für jede Teillieferung einzeln zu verlangen.
- 6.7 Wenn die Zahlung überfällig ist, befindet sich der Käufer unmittelbar in Verzug, eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht notwendig.
- 6.8 Entweder Verzugszinsen in Höhe von einem (1) % pro Monat oder der höchste handelsübliche Zinssatz gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar was höher ist, werden dem Gesamtrechnungspreis für Zahlungen, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sind, hinzugefügt.
- 6.9 Wenn sich nach Vertragsschluss und vor Lieferung des Trailers die Preise für Werkzeuge , Rohmaterialien oder Ersatzteile, Löhne oder andere preisbestimmende Faktoren ändern, ist Kraker berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Dies gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen oder aber Schadensersatz oder Zahlungsaufschub zu verlangen

Art. 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle Produkt einschließlich Einzelteile, die von Kraker geliefert werden, verbleiben im Eigentum von Kraker, bis deren vollständige Bezahlung bei Kraker eingegangen ist.
- 7.2 Produkte, die von Kraker unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, dürfen nur im Zusammenhang mit einem normalen Geschäftsverlauf verkauft werden.
- 7.3 Der Käufer dieser Güter ist verpflichtet, diese Güter, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, sie dauerhaft gegen Feuer, Wasserschaden, Explosion und Diebstahl zu versichern.
- 7.4 In dem Fall, dass Kraker seinen Eigentumsvorbehalt ausüben will, gehen alle Transport – oder andere Kosten, die damit im Zusammenhang stehen, zu Lasten des Käufers.
- 7.5 In dem Fall, dass Kraker seinen Eigentumsvorbehalt ausüben will, ist der Käufer verpflichtet, 15 % des Vertragspreises für Typen CF Best, CF200 und CF400 zu zahlen. Für spezielle Typen ist der Käufer verpflichtet, 30 % des Vertragspreises zu zahlen.



Art. 8 Risiko, Transport, Konditionen und Versicherung

- 8.1 Jeglicher Transport erfolgt unter 'Ab Werk' - Bedingungen, was bedeutet, dass der Käufer alle Kosten und Risiken tragen wird, nachdem das Produkt die Gesellschaft von Kraker in Axel verlassen hat. Der Käufer wird für alle gesetzlichen und finanziellen Formalitäten sorgen, einschließlich aller Formalitäten für die Einfuhr des Trailers im Land des Käufers.
- 8.2 In dem Fall, dass der Transport durch Dritte ausgeführt wird, trägt der Käufer die Gefahr für die Güter ab dem Moment, dass die Güter das Gelände oder das Lagerhaus der dritten Partei verlassen haben.

Art. 9 Gebrauch des Warenzeichens

- 9.1 Der Eigentümer oder Benutzer der Kraker Trailer wird die Warenzeichen von Kraker auf den Produkten, auf der Verpackung oder auf den Werbematerialien nicht entfernen, verändern, oder auf irgendeine andere Art und Weise camouflieren oder ändern.
- 9.2 Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots gemäß Artikel 9.1 verurteilt der Eigentümer oder Benutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,- per Verstoß oder aber für jeden Tag, den der Verstoß andauert, ungehindert des Rechts von Kraker auf Schadensersatz.

Art. 10 Garantie und Reparatur

1-Jahr für Konstruktionsfehler und Malerarbeiten:

- 10.1 Kraker liefert neue Trailer mit einer einjährigen Garantie für Konstruktionsfehler und Malerarbeiten, außer wenn andere Garantien schriftlich vereinbart sind. Für die Type CF Best, CF200 und CF400 und für die Vollendung all dieser Typen kann diese Periode auf 5 Jahre verlängert werden gemäß den zusätzlichen Bedingungen gemäß Artikel 10.10, Artikel 10.11 und Artikel 10.12.
- 10.2 Die Garantiezeit wird 1 Jahr ab dem Datum der Lieferung des Trailers an den Käufer dauern und wird in keinem Fall einen Zeitraum von sechs (6) Jahren ab dem Datum, dass Kraker das Produkt an einen Vertreter oder an eine andere Partei geliefert hat, überschreiten.
- 10.3 Spezielle Instruktionen aus der Gebrauchsanweisung in Bezug auf den Gebrauch und die Instandhaltung müssen befolgt werden, um einen gültigen Garantieanspruch erheben zu können.



Trailer Karosserie Malerarbeiten :

- 10.4 Für Malerarbeiten an der Karosserie haben Kraker Trailers und der Malerbetrieb eine Garantievereinbarung getroffen. Die % der Garantie nimmt ab im Verhältnis der Zeit des Verschleißes, und zwar 100 % für das 1. Jahr, 80 % für das 2. Jahr, 60% für das 3. Jahr, 40% für das 4. Jahr und 20% für das 5. Jahr. Diese Vereinbarung ist auf Anfrage erhältlich. Kraker Trailers hantiert dieselben Bedingungen wie in diesem Vertrag enthalten in Bezug auf die Garantievereinbarung mit dem Eigentümer des Fahrzeugs.
- 10.5 Wenn ein minimales Problem vorliegt, was keine Gefahr für die Sicherheit oder die Funktionstüchtigkeit des Trailers darstellt und/oder die Kosten für die Lösung des Problems stehen in keinem Verhältnis zu dem Problem, wird der Garantieanspruch zurückgewiesen.
- 10.6 Korrosion in den Schweißnähten und gerade über den Schweißnähten des unteren Seitenwand Profils mit die Seitenwand Profile können nicht immer vermieden werden. Eine minimale Form dieser Korrosion ist von der Garantie ausgeschlossen auf der Basis des vorigen Paragraphen.
- 10.7 Spezielle Instruktionen (Waschen und Säubern) aus der Gebrauchsanweisung mit Bezug auf die Karosseriemalerarbeiten müssen befolgt werden, um einen gültigen Garantieanspruch erheben zu können.

Garantie für ein mit Zink verkleidetes Chassis

- 10.8 Für die Zinkverkleidung des Chassis haben Kraker Trailers und der Lieferant der Zinkverkleidungen eine Garantievereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung ist auf Anfrage verfügbar. Kraker Trailers hantiert dieselben Bedingungen wie in diesem Vertrag enthalten in Bezug auf die Garantievereinbarung mit dem Eigentümer des Fahrzeugs.
- 10.9 Wenn ein minimales Problem vorliegt, was keine Gefahr für die Sicherheit oder die Funktionstüchtigkeit des Trailers darstellt und/oder die Kosten für die Lösung des Problems stehen in keinem Verhältnis zu dem Problem, wird der Garantieanspruch zurückgewiesen.

Allgemeine Garantiebegriffe und Bedingungen:

- 10.10 Garantie wird nur nach den folgenden Begriffen und Bedingungen in Kraft treten:
- 10.10.1 Der Eigentümer muss im Besitz eines gültigen Garantiescheins sein, gestempelt, unterschrieben und datiert von einem autorisierten Kraker Service Partner. Kraker hat das Recht, einen



- Antrag auf Garantie zurückzuweisen, wenn der Garantieschein nicht vollständig oder nicht korrekt ausgefüllt ist.
- 10.10.2 Die Garantie deckt nur den üblichen Gebrauch.
 - 10.10.3 Garantie für die Tauglichkeit aus einem bestimmten Grund oder für die Marktfähigkeit ist ausgeschlossen.
 - 10.10.4 Normale und periodische Wartung muss entsprechend der Gebrauchsanweisung ausgeführt werden und das Fahrzeug muss für den Zweck benutzt werden, wofür es konstruiert wurde.

Fristen und Bedingungen für eine um 5 Jahre verlängerte Garantieperiode

- 10.11 Der Trailer muss einmal pro Jahr von einer autorisierten Kraker Servicewerkstatt kontrolliert werden. Diese jährliche Kontrolle betrifft die Konstruktion und Vollständigkeit und muss auf der Basis der Checkliste ausgeführt werden, die Kraker Trailers aufgesetzt hat. Diese Checkliste ist für Händler und Service Partner verfügbar auf www.krakertrailers.eu. Terminabsprachen für eine solche Kontrolle müssen vom Eigentümer des Fahrzeugs getroffen werden. Die Kosten der alljährlichen Kontrolle werden von der Service Partner in Rechnung gebracht und müssen vom Eigentümer des Trailers bezahlt werden.
- 10.12 Der Eigentümer des Trailer bleibt verantwortlich für den korrekten und gesamten Gebrauch des Garantiescheins durch den Service Partner.

10.13 Garantieverfahren und Reparaturen:

- 10.13.1 Reparaturkosten einer Garantiereparatur müssen zuvor von Kraker genehmigt werden, und zwar immer, wenn eine Reparatur auftritt. Die Zustimmung oder Abweisung für die Reparaturkosten werden schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax der Service Partner (oder Nicht Kraker) Service Werkstatt spätestens 2 Tagen nach Empfang des Antrags mitgeteilt.
- 10.13.2 Garantieansprüche werden nur bearbeitet, wenn der Garantierantrag vollständig und korrekt ausgefüllt und Kraker vorgelegt wurde. Dieses Formular muss an Kraker Trailers digital verschickt werden an: service@krakertrailers.eu.
- 10.13.3 Ersatzteile müssen für eine Inspektion durch Kraker zur Verfügung gehalten werden. Sie müssen zu Kraker zurückgeschickt werden, wenn Kraker der Auffassung ist, dass dies notwendig ist. Defekte Teile, die zu Kraker zurückgeschickt werden, werden nur dann bearbeitet, wenn ein vollständig und korrekt ausgefüllter Warenrücknameformular für Ersatzteile beigefügt ist .



- 10.13.4 Nachdem Kraker den Garantieantrag erhalten hat, wird Kraker dem Garantieanspruchsteller eine Garantieantragsnummer mitteilen, was aber nicht bedeutet, dass Kraker den Garantieanspruch akzeptiert hat.
- 10.13.5 Garantiereparaturen müssen von ausgewählten Kraker Service Partnern ausgeführt werden. Wenn aus irgendeinem Grunde die Reparatur von einem Nicht Kraker Service Werkstatt ausgeführt wurde, wird Kraker nur die Kosten ersetzen, die Kraker für das spezielle Ersatzteil oder die Reparatur ausgerechnet hat.
- 10.13.6 Kraker behält sich das Recht vor, Garantiarbeiten an Trailern in seiner Fabrik in Axel auszuführen, wenn Kraker feststellt, dass dies notwendig ist. Transportkosten gehen zu Lasten des Endkunden des Trailers.
- 10.13.7 Die zuvor akzeptierten Reparaturkosten, die als Garantie anerkannt werden, werden von Kraker direkt an den Service Partner oder den Händler bezahlt.
- 10.13.8 Die Garantie deckt Reparaturkosten mit Bezug auf Konstruktionsfehler. Der Ersatz von Arbeitslohn wird entsprechend den Leitlinien von Kraker erfolgen.
- 10.13.9 Im Falle der Ermangelung einer Vereinbarung wird ein Deutscher TÜV Sachverständige, der zuvor von beiden Partnern akzeptiert wurde, gebeten zu bestimmen, ob die Reparatur als Garantie angesehen wird.
- 10.13.10 Die Kosten, die der TÜV für die Beurteilung des Schadens in Rechnung bringt, gehen zu Lasten des Endkunden des Trailers in dem Fall, dass der TÜV Sachverständige bestimmt, dass die Reparatur nicht als Garantie angesehen werden kann. In dem Fall, dass der TÜV Sachverständige bestimmt, dass die Reparatur als Garantie angesehen wird, werden die Kosten des TÜV zu Lasten von Kraker gehen.
- 10.13.11 Garantie für Bremsen, Beleuchtung, Hydraulik, Achsen, bewegliche Böden und Ersatzteile für Abnutzung werden durch die Garantie gedeckt, wenn der Lieferant dieser Komponenten feststellt, dass der Defekt von seinen Garantiefrieten und Bedingungen gedeckt wird. Kraker wird diese Ansprüche dem Zulieferer vorlegen und die Reparaturkosten dem Eigentümer des Trailers in Rechnung bringen. Wenn der Zulieferer feststellt, dass es sich hier um einen Garantieschaden handelt, wird Kraker die in Rechnung gebrachten Kosten kreditieren.
- 10.13.12 Der Eigentümer des Trailers oder der Service Partner dürfen auch mit dem Zulieferer direkt Kontakt aufnehmen, um einen Garantieanspruch im Hinblick auf die Komponente vorzulegen.
- 10.13.13 Im Falle, dass zurückgeschickte Teile von Kraker bestellt wurden, werden die Kosten in Rechnung gebracht und müssen in Erwartung einer möglichen



Garantiedeckung bezahlt werden. Wenn es sich ergeben sollte, dass diese Kosten von der Garantie gedeckt werden, wird Kraker die in Rechnung gebrachten Kosten kreditieren.

10.13.14 Die gesamten Garantiebedingungen sind in dem Trailer Handbuch enthalten.

10.14 Ersatzteile:

Kraker wird die Lieferung von Ersatzteilen während der 5 – jährigen Garantieperiode zusichern. Die anerkannten Service Points haben alle gebräuchlichen Ersatzteile auf Vorrat. Kraker wird die Ersatzsteile innerhalb von 10 Arbeitstagen ausliefern.

10.15 Ausschlüsse und Verfall

10.15.1 Im Falle, dass die technischen Daten des Trailers nach der Lieferung oder der jährlichen Kontrolle wesentlich geändert wurde, kann Kraker jeglichen Garantieanspruch zurückweisen, außer wenn Kraker über diese technische Veränderung im Voraus informiert wurde und schriftlich seine Zustimmung für die Veränderung gegeben und bestätigt hat, dass die Garantie für den Trailer weiterhin Gültigkeit haben wird.

10.15.2 Die Garantie schließt normalen Verschleiß nicht ein .

10.15.3 Die Garantie schließt einen Schaden aufgrund von Betriebsstörungen nicht ein.

10.15.4 Die Garantie verfällt in dem Zeitpunkt , wenn der Trailer ohne Wissen von Kraker verkauft wird.

10.15.5 Eine Garantiereparatur verlängert nicht die Garantieperiode .

10.15.6 Minimale Probleme, die nicht die Sicherheit oder die Funktionstüchtigkeit des Trailers beeinflussen, werden nicht von der Garantie gedeckt, wenn die Reparaturkosten nicht zum Problem im Verhältnis stehen.

10.15.7 Die folgenden Kosten werden in keinem Fall von der Garantie gedeckt:

10.15.7.1 Transportkosten des Trailers.

10.15.7.2 Reisekosten

10.15.7.3 Entgangener Gewinn, (tatsächlich oder geschätzt)

10.15.7.4 Zinsen.

10.15.7.5 Frachtschäden

10.15.7.6 Direkte oder indirekte Folgeschäden.

10.16 Kraker behält sich das Recht vor, einen Garantieanspruch zurückzuweisen in dem Falle, dass diese Garantiebedingungen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vom Anspruchsteller erfüllt werden.



Art. 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 11.1 Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Fristen und Bedingungen ergeben, dürfen auf dritte Parteien übertragen werden, wenn zuvor ein schriftlicher Vertrag mit der anderen Partei vorgelegt wird.
- 11.2 Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Fristen und Bedingungen ergeben, werden auf die gesetzlichen Rechtsnachfolger der Parteien übergehen.

Art. 12 Pflichten der Parteien

- 12.1 Kraker übernimmt keinerlei Verantwortung für eine gesetzlich oder ungesetzliche Aktion des Endkunden gegenüber Dritten oder Kunden, die irgendwelche Schäden verursacht.
- 12.2 Kraker übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die eine dritte Partei oder ein Kunde erleidet oder beansprucht in Bezug auf Produkte, die der Käufer benutzt.
- 12.3 Parteien garantieren, dass sie ordnungsmäßig haftpflichtversichert sind bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von € 1.250.000,-.
- 12.4 Im Falle irgendwelcher Schäden an den gelieferten Produkten wird der Käufer dies Kraker innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen berichten.
- 12.5 Kraker wird in keinem Fall haften für einen direkten Schaden, Nebenschaden, speziellen Schaden oder Folgeschaden, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit dem Verkauf oder der Nutzung dieser Produkte durch den Käufer.
- 12.6. Die Haftpflicht von Kraker, die auf einem Vertrag, unerlaubter Handlung oder auf etwas anderem beruht, wird in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Haftpflichtversicherung auszahlt. In dem Falle, dass die Haftpflichtversicherung keinerlei Entschädigung zahlt, wird die Haftung von Kraker nicht den Vertragspreis übersteigen für die einzelnen Produkte bis zu einem Maximum in Höhe von € 25.000,-.

Art. 13 Höhere Gewalt :

- 13.1 Krakers Versäumnis wird nicht zurechenbar sein, wenn Höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt bedeutet:
 - 13.1.1 Betriebsstörungen jeglicher Art, unabhängig davon, wie sie entstanden sind.
 - 13.1.2 Technische Schwierigkeiten welcher Art auch immer, die die Produktion behindern.



- 13.1.3 Zu späte Lieferung oder andere Lieferschwierigkeiten bei den Lieferanten von Kraker.
- 13.1.3 Transportschwierigkeiten oder Beschränkungen jeglicher Art, die den Transport zum Käufer behindern oder beschränken.
- 13.1.4 (Drohender) Krieg, Meuterei, Sabotage, Wassernotstand, Feuer, Aussperrung, Betriebsbesetzung, Streik und neue Regierungsmaßnahmen.
- 13.2 Kraker behält sich das Recht vor, den Vertrag im Falle Höherer Gewalt aufzulösen.

Art. 14 Anwendbares Recht, Konflikte

- 14.1 Sollte sich irgendein Konflikt aus dem Ergebnis oder der Durchführung oder der Auslegung oder der Rückstellung dieser Fristen und Bedingungen ergeben oder zu diesen Fristen und Bedingungen in Beziehung stehen, werden die Parteien erst versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 14.2 Sollte es den Parteien nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung zu finden, werden sie den Konflikt dem Landgericht Middelburg, Niederlande, vorlegen.
- 14.3 Im Fall einer Meinungsverschiedenheit oder wenn es Undeutlichkeiten gibt über die Bedeutung oder die Auslegung einer oder mehrerer der vorliegenden Fristen oder Bedingungen, ist die Gebrauchsanweisung entscheidend.
- 14.4 Diese Fristen und Bedingungen und alle anderen Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.